

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 34	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.08.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
19.08.2026	Stadt Altena (Westf.)	Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2023	822
19.08.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserverbandes Hönnne Oese	823
19.08.2026	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserverbandes Hönnne III	825
20.08.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.01.2027	827
10.08.2026	Stadt Iserlohn	Information zum Beschluss und zur Veröffentlichung der kommunalen Wärmeplanung	830



B e k a n n t m a c h u n g

Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2023

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgendes beschlossen:
„Der Rat der Stadt Altena beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) für das Geschäftsjahr 2023 sowie den Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 95 TEUR auf neue Rechnung.“

Der Jahresüberschuss in Höhe von € 94.918,09 soll als Gewinn ins lfd. Geschäftsjahr vorgetragen werden. Der Jahresabschluss 2023 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2023 - 31.12.2023. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von € 94.918,09 ab.

b) Bilanz zum 31.12.2023

- Aktivseite 14.206.215,69 €
- Passivseite 14.206.215,69 €

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH in Altena

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, beauftragt. Diese hat mit dem nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 des Bäderbetriebes den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.) Altena (Westf.)

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetrieb Altena für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.) können gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstgebäude der Stadtwerke Altena GmbH, Linscheidstr. 52, 58762 Altena, in den Räumen des Abwasserwerkes, eingesehen werden.

Altena, 19.08.2026

Betriebsleiter
Bäderbetrieb der Stadt Altena
Oliver F. Heimann



Bekanntmachung **über eine Satzungsänderung des** **Wasserverbandes Hönn-Oese**

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Hönn-Oese hat in seiner gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Verbandsausschusses am 06.11.2025 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung einstimmig beschlossen, § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

§ 2 **Aufgabe**

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

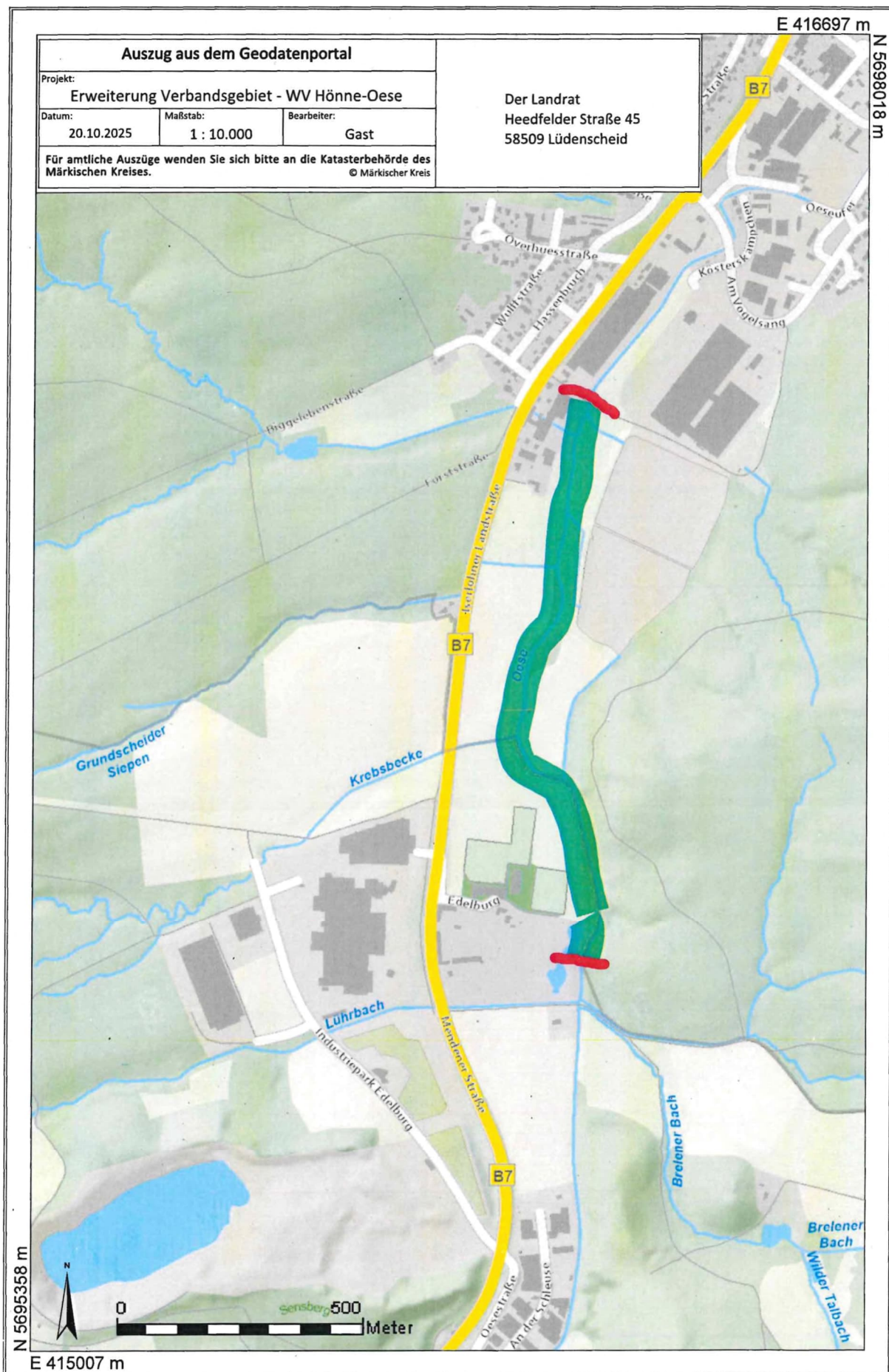
Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Gewässerlauf der Hönn von der Brücke Bessemerweg (Station 7,110) bis zur Wehranlage Battenfeld (Station 5,230) und auf den Gewässerverlauf der Oese von der Einmündung in die Hönn (Station 0,000) bis zu Grenze zur Stadt Hemer (Station 2,826).

Diese Änderung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid, 19.08.2026

Märkischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt



Bekanntmachung
über eine Satzungsänderung des
Wasserverbandes Hönne III

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Hönne III hat in seiner gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Verbandsausschusses am 04.11.2025 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung einstimmig beschlossen, § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

§ 2

Aufgabe

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Gewässerlauf der Hönne mit den angrenzenden Grundstücken von der ehemaligen Wehranlage Battenfeld (Station 5,230) bis zur Einmündung in die Ruhr (Station 0,0) und ist in dem der Satzung beiliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Diese Änderung wird hiermit gemäß 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid, 19.08.2026

Märkischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt





**Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Menden (Sauerland)
vom 01.01.2027**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Menden (Sauerland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in den Unterricht und endet mit der Abmeldung des Schülers zu den nachstehenden Abmeldeterminen. Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30.04. und 31.10. zulässig. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Nur aus dringenden Gründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zu den vorgenannten Kündigungsterminen entrichtet werden.
Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Für sonstige Angebote und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Abmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Die Gebühren betragen:

Unterrichtsangebot	Unterrichtszeit in wöchentlichen Minuten	Gebühren monatliche Teilbeträge	Jahresgebühr
a) für den Elementarbereich			
Musikalische Früherziehung	45	22,50 €	270,00 €
Musikalische Grundausbildung	45	22,50 €	270,00 €

Die Schüler im Elementarbereich erhalten eine vierwöchige Probezeit bei Berechnung einer Monatsgebühr.

Nach Ablauf dieser Frist gelten die in § 1 (3) aufgeführten Kündigungstermine.

b) für den Instrumentalunterricht			
Einzelunterricht	45	90,50 €	1.086,00 €
Einzelunterricht	30	60,50 €	726,00 €
Einzelunterricht	22,5	45,00 €	540,00 €
Zweierunterricht	30	41,00 €	492,00 €
Zweierunterricht	45	51,50 €	618,00 €
Dreierunterricht	45	37,50 €	450,00 €
Viererunterricht und mehr	45	34,50 €	414,00 €
c) Zuschläge zu den Gebühren nach b)			
Klavier-, Keyboard-, Harfen- und Schlagzeugunterricht		2,50 €	
30,00 €			

d) **Spielkreise und theoretische Ausbildung:**

Für Schüler die anderweitig einen gebührenpflichtigen Unterricht nach a) oder b) erhalten, ist die Teilnahme kostenlos.

Schüler die keinen Unterricht nach a) oder b) erhalten,

bis zu 45 Minuten Unterricht

15,50 €

186,00 €

über 45 Minuten Unterricht

20,50 €

246,00 €

e) **Gebühren für Kurse:**

Schnuppermonate werden zu den unterschiedlichen Monatsgebühren angeboten (z.B. Einzelunterricht 30 Minuten 60,50 €).

f) **Bei der Erstanmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12 € je Schüler erhoben.**

g) **Entleihen von Instrumenten:**

	bis 400 €	<u>Anschaffungspreis</u> von 400 € bis 1.000 €	über 1.000 €
im 1. Jahr	6 €/72 €	11 €/132 €	15 €/180 €
im 2. Jahr	11 €/132 €	16 €/192 €	20 €/240 €
im 3. Jahr und den folgenden Jahren.	16 €/192 €	21 €/252 €	25 €/300 €

Instrumente werden ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Musikschule Menden verliehen.
Beschädigungen bzw. Verluste gehen zu Lasten des Entleihers. Bei Rückgabe des Leihinstrumentes wird der volle Monat berechnet.

2. **Unterrichtsausfall**

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Entgeltes.

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung ab vierter ausgefallener Stunde pro Kalenderjahr. Diese Regelung gilt einzeln für jedes Lehrangebot und entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder Vertretung gestellt wurde. Hierzu können von der Musikschule zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres und beträgt je Ausfallstunde 25 % der jeweiligen Monatsgebühr.

§ 3 Gebührenermäßigung

1. **Sozialermäßigung**

Eine Ermäßigung von 25 % der in § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) genannten Gebührensätze erhält folgender Personenkreis:

- Auszubildende,
- Studenten,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27-40 SGB (Sozialhilfe),
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41-46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d – f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen. Eine ggf. erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.

2. **Familienermäßigung**

Nehmen mehrere Familienmitglieder am Musikunterricht teil bzw. sind Inhaber des Familienpasses der Stadt Menden (Sauerland), für die nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- 1. Schüler keine Ermäßigung
- 2. Schüler 10 % Ermäßigung
- 3. Schüler 20 % Ermäßigung
- ab 4. und
 jedem weiteren Schüler 50 % Ermäßigung

3. **Mehrfächerermäßigung**
Sofern ein Schüler in mehreren Fächern Unterricht erhält, für den nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, gilt folgende Ermäßigung:
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| - 1. Fach | keine Ermäßigung |
| - 2. Fach | 10 % Ermäßigung |
| - 3. und jedes weitere Fach | 20 % Ermäßigung |
4. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.
5. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ermäßigung nach 1. – 3. wird die Gesamtermäßigung auf max. 50 % begrenzt.

§ 4 Änderung der Unterrichtsart

Ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen die Bildung oder Veränderung einer Gruppe zahlenmäßig um eine Stufe nach oben oder nach unten erforderlich, ist die Gebühr für die neue Gruppe zu entrichten. Dies trifft auch für den Zweierunterricht und die Anzahl der Unterrichtsminuten des Einzelunterrichtes zu.

Über die Notwendigkeit entscheidet die Leitung der Musikschule. Die betroffenen Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, werden über die Gebührenänderung benachrichtigt.

Eine solche Maßnahme rechtfertigt keine Abmeldung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind monatlich zum 15. fällig. Andere Zahlungstermine (viertel- bzw. halbjährlich) bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2026 für die Musikschule der Stadt Menden außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 20.08.26

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

Information zum Beschluss und zur Veröffentlichung der kommunalen Wärmeplanung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14. Juli 2026 den Abschlussbericht zur Kommunalen Wärmeplanung beschlossen. Dieser steht auf der städtischen Webseite unter <https://www.iserlohn.de/index.php?id=13039> im PDF-Format zur Verfügung.

Iserlohn, 10.08.2026

STADT ISERLOHN

Michael Joithe
Bürgermeister